



SCHULFÖRDERUNGSVEREIN
des Arndt-Gymnasiums Berlin-Dahlem e.V.

Satzung des Vereins der Förderer des Arndt-Gymnasiums Berlin-Dahlem (In der Fassung vom 28.02.2003)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulförderungsverein des Arndt-Gymnasiums Berlin-Dahlem e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin-Dahlem.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er dient der Jugendpflege sowie der Förderung von Erziehung und Volksbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe des Vereins ist die Gestaltung einer aufgeschlossenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Elternschaft und Förderer mit dem Arndt-Gymnasium. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der unterrichtlichen Aufgaben der Schule, ferner die Unterstützung von Schulveranstaltungen sowie insbesondere von Klassen- und Sportfahrten des Arndt-Gymnasiums. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Betrieb und jede politische Betätigung sind ausgeschlossen. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die Erfüllung seiner Aufgaben verwendet werden. Mitglieder und Vorstand erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung notwendiger Auslagen.

Der vornehmlich von der Elternschaft getragene Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein der „Alten Arndter“ an.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Eltern und Pflegeeltern der Schüler, Lehrer sowie Förderer der Schule. Der Beitritt erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Jahresbeiträge gem. § 6 der Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 5) erfolgen und muss dem Vorstand einen Monat zuvor schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung ein Rückstand von 2 Jahresbeiträgen vorliegt. Mitglieder, welche die Belange des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Ausschließung.



SCHULFÖRDERUNGSVEREIN

des Arndt-Gymnasiums Berlin-Dahlem e.V.

§ 5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis Ende Februar zu zahlen. Neumitglieder zahlen spätestens 4 Wochen nach Beitritt.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie entscheidet über die Richtlinie der Vereinsarbeit, beschließt über evtl. Satzungsänderungen, setzt die Beiträge fest und wählt mindestens in jedem zweiten Jahr den Vorstand. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und durch Aushang im Arndt-Gymnasium unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält
2. wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der GEV-Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Als Beisitzer gehört dem Vorstand der Schulleiter des Arndt-Gymnasiums oder sein Vertreter an. Der Vorsitzende oder, falls dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuberufen. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und können lediglich notwendige Auslagen erstattet bekommen. Zur Entlastung des Vorstandes ist einmal jährlich eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§10 Beirat

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand ehrenamtlich. Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, welche in besonderer Weise der Schule verbunden sind. Der Beirat kann bis zu 5 Mitglieder umfassen. Seine Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins berufen. Der Vorstand unterrichtet dem Beirat über die Tätigkeit des Vereins.



SCHULFÖRDERUNGSVEREIN

des Arndt-Gymnasiums Berlin-Dahlem e.V.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte Institution, die auf dem Gebiet der Jugendfürsorge bzw. Jugendpflege tätig ist. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.